

Sitzung vom 3. September 1997

**1904. Anfrage (Arbeitsvergebungen an das einheimische Gewerbe)**

Die Kantonsräte Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Hans Rutschmann, Rafz, haben am 9. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf GATT/WTO-Übereinkommen, Binnenmarktgesetz und Interkantonales Konkordat ist das Submissionsrecht im Sinne eines umfassenderen Wettbewerbes zu liberalisieren.

Mit der Liberalisierung wird die besondere Berücksichtigung des einheimischen Gewerbes in Frage gestellt. Wie aber diesbezüglich eine vom Gewerbeverband in Auftrag gegebene Studie belegt, ergeben sich für die Gemeinwesen bei der Berücksichtigung einheimischer Bewerber massgebliche finanzielle und sonstige Vorteile. Zu denken ist insbesondere an vermehrte Steuereinnahmen, örtliche Arbeitsplätze, kürzere Transport- und Arbeitswege sowie vereinfachte Nachbearbeitungen.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat:

1. Wie kann den erwähnten Erkenntnissen zugunsten von Gemeinwesen und Gewerbe Rechnung getragen werden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die angekündigte Muster-Submissionsverordnung für die Gemeinden in diesem Sinne auszugestalten?
3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die in der Studie namhaft gemachten Vorteile für die Gemeinden nutzbar zu machen?

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Hans Rutschmann, Rafz, wird wie folgt beantwortet:

Bei der in der Anfrage erwähnten Studie handelt es sich um eine Diplomarbeit von Studierenden der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Winterthur, die knapp fünf Monate Zeit hatten, sich in ein ihnen bisher unbekanntes Fachgebiet einzuarbeiten. Die Ausgangslage für die Beurteilung des Zahlenmaterials war ungünstig, da sich nur drei Unternehmungen aus zwei Gemeinden zur Mitarbeit zur Verfügung stellten. Die Schule weist in einem Begleitschreiben darauf hin, dass weder die Arbeit noch Teile daraus zur Publikation geeignet seien. Zusammenfassend kommt die Diplomarbeit zu folgender Beurteilung:

1. Die Erteilung der öffentlichen Aufträge an das lokale Gewerbe innerhalb der Gemeinde ist ein relativ wirkungsvolles Instrument zur Steigerung der öffentlichen und privaten Einkommen.
2. Die Liberalisierung gemäss GATT soll die Aufhebung von wettbewerbshemmendem Protektionismus herbeiführen und dadurch das Preisgefüge in ein marktgerechtes Gleichgewicht bringen.
3. Die Erteilung von Aufträgen an die lokalen Betriebe zu bevorzugten Konditionen kann kontraproduktive, späteintreffende Folgen herbeiführen. Würden nämlich durch Spezialkonditionen schwache, kaum mehr existenzfähige Betriebe künstlich am Leben gehalten, so könnte dies die natürliche und wirtschaftlich gesehen notwendige Strukturanpassung verzögern.
4. Die Öffnung und Liberalisierung der Märkte ist global, national und lokal bereits in hohem Masse fortgeschritten und bedeutet für sämtliche Unternehmungen eine grosse Herausforderung. Eine schnelle und nachhaltige Anpassung an neue Strukturen und grösser werdende Märkte bedeutet daher für manche Unternehmung eine grosse Entwicklungs- und Wachstumschance.

Abgesehen davon, dass die neuen Rechtsbestimmungen (GATT-Übereinkommen, Binnenmarktgesetz, Interkantonale Vereinbarung) grundsätzlich keine Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt für ortsfremde Anbietende mehr zulassen und abgesehen von der sehr schmalen Datenbasis muss der positive Schluss von Ziffer 1 der Gesamtbeurteilung in einen grösseren Zusammenhang gestellt und damit relativiert werden (wie dies in den

Ziffern 3 und 4 bereits ansatzweise getan wird). Völlig ausgeklammert werden – soweit ersichtlich – verteuernde Effekte einer protektionistischen Vergabepaxis ohne genügenden Wettbewerb. Ebenso fehlt ein klarer Hinweis darauf, dass durch die Öffnung der Märkte auch lokale Firmen – selber oder als Zulieferer bzw. Subunternehmer – vermehrt offensive Chancen wahrnehmen können, die ihrerseits wieder die öffentlichen und privaten Einkommen steigern. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die erste Aussage der Beurteilung zu isoliert wahrgenommen wurde und auch verbreitet wird. In eine vertiefte Behandlung des Themas müssten auch frühere Studien aus anderen Gebieten der Schweiz einbezogen werden.

Aufgrund der Diplomarbeit ergeben sich jedenfalls keine neuen Erkenntnisse über Arbeitsvergebungen an das einheimische Gewerbe. Bei allem Verständnis für die Probleme der im Vordergrund stehenden Baubranche stellt eine Abschottung der Märkte keine geeignete Massnahme zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und des Wirtschaftsraums Zürich dar. Diese führt zu Fehlallokationen und Mehrkosten, die nicht kompensiert werden können. Abgesehen von der dringenden Sanierung des Staatshaushaltes verpflichtet das Finanzhaushaltsgesetz zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung. Diese bedingt eine rigorose Kostenkontrolle und damit auch eine möglichst dem Wettbewerb folgende Vergabe der öffentlichen Aufträge. Ausserdem können die langfristigen Einnahmen der öffentlichen Hand nur durch wettbewerbsfähige Unternehmen sichergestellt werden, d.h., die öffentliche Hand muss Rahmenbedingungen setzen, die eine nachhaltige ertragsbildende und substanzstärkende Entwicklung der Unternehmen begünstigen. Diese wird am besten durch einen möglichst freien Wettbewerb sichergestellt.

Zurzeit wird zusammen mit den Zürcher Gemeinden abgeklärt, welcher Regelungsbedarf und Normierungsspielraum aufgrund des übergeordneten Rechts auf kommunaler Ebene besteht. Dabei ist nicht zu verkennen, dass gerade auch harmonisierte, einheitliche und weitreichend geltende Rechtsregeln es Industrie und Gewerbe erlauben, sich mit geringem Aufwand und guten Chancen am Markt zu beteiligen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**